

## Vorwort

Am 24. Februar 2005 fand die nunmehr 10. Finanzstrafrechtliche Tagung als Gemeinschaftsveranstaltung von Leitner + Leitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dem Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre und dem Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz statt. Das Jubiläum war Anstoß, diese Tagung erstmals im nunmehr fertig gestellten, architektonisch spektakulären neuen Kunstmuseum LENTOS abzuhalten, was vom Publikum sehr positiv aufgenommen wurde.

Die Jubiläumstagung widmete sich Grundrechtsfragen im Finanzstrafrecht sowie rechtspolitischen Themen. Im Einleitungsreferat ging Univ.-Prof. DDr. Christoph *Grabenwarter*, Mitglied des VfGH, auf die grundrechtlichen Schranken des finanzstrafrechtlichen Sanktionensystems ein. Von besonderer Praxisrelevanz erschienen dabei die Fragen nach Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgebotes bei Bemessung von Strafsanktionen sowie die grundrechtlichen Schranken bei Verhängung von (pönenal) Steuerzuschlägen.

Ausführlich wurde auf Umfang und Grenzen des Grundrechtes, sich unter Zwang nicht selbst beschuldigen zu müssen („nemo tenetur“), eingegangen.

Monika *Harms*, Vorsitzende Richterin am 5. Strafsenat des BGH, zeigte eindrucksvoll die jüngste Judikaturentwicklung in Deutschland auf. Anders als in Österreich beschäftigen dort „Nemo-tenetur“-Fragen laufend den Bundesgerichtshof und auch das Bundesverfassungsgericht. Interessant erschien aus österreichischer Perspektive diese Judikatur vor dem Hintergrund erheblich detaillierterer gesetzlicher Regelungen zum „Nemo-tenetur“-Schutz in der deutschen Abgabenordnung.

Univ.-Prof. Dr. Stefan *Trechsel*, ehemaliger Präsident der Europäischen Menschenrechtskommission, ging ebenfalls im Besonderen auf die „Nemo-tenetur“-Problematik in der Schweiz ein, und zwar vor dem Hintergrund aktuellster Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR); diese Judikatur des EGMR war Anlass dafür, dass der Gesetzgeber in der Schweiz nunmehr eine deutliche Verbesserung des „Nemo-tenetur“-Schutzes in Angriff nimmt. Die Ausführungen von *Trechsel* zu den damit verwobenen Fragen zum Schweizer Bankgeheimnis waren auch für Österreich von besonderem Interesse.

Im anschließenden Referat habe ich versucht, vor dem Hintergrund von Deutschland und Schweiz darzustellen, ob die österreichischen „nemo-tenetur“-relevanten Bestimmungen im Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht ein faires Verfahren iSd Art 6 EMRK gewährleisten. Dabei wurden jene Zonen des Abgaben- und Finanzstrafverfahrens aufgezeigt, in denen verpönte Zwangssituationen entstehen können. Festzustellen ist, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Österreich im Hinblick auf den gebotenen „Nemo-tenetur“-Schutz lückenhaft erscheinen; demgemäß werden in der Folge konkrete Verbesserungsvorschläge im Abgabenverfahrensrecht und Finanzstrafrecht präsentiert.

MR iR Dr. Otto *Plückhahn*, ehem BMF, nahm zum Grundrechtsschutz in der Praxis der Finanzstrafbehörden Stellung und ging nicht nur auf die besonders sensiblen

Bereiche wie Vollzug von Zwangsmaßnahmen ein, sondern auch auf „Nemo-tenetur“-Aspekte, was naturgemäß die – sachlich, aber kontroversiell geführte – Diskussion beflogelte. *Plückhahn* gebührt mein besonderer Dank: Er hat diese Tagung von der ersten Stunde an mit seinen Referaten und Diskussionsbeiträgen ganz wesentlich bereichert und es ist höchst bedauerlich, dass er leider nunmehr mit Ende 2005 in den wohlverdienten Ruhestand tritt. Ich darf in diesem Zusammenhang meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass er trotzdem noch viele Jahre dieser Tagung verbunden bleibt.

Univ.-Prof. Dr. Gerhard *Dannecker*, seit vielen Jahren mein wesentlicher Berater und Impulsgeber für die Strategie der Tagung, widmete sich grundlegend dem höchst aktuellen rechtspolitischen Thema „Das Steuerstrafrecht im Spannungsfeld von ökonomischer Rationalität und Ethik“.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang *Brandstetter* beschäftigte sich mit dem Bestimmtheitsgebot im Steuerstrafrecht. Der Beitrag ist besonders spannend und praxisrelevant, weil er die Problematik der Sicherstellung der Bestimmtheit von Straftatbeständen bei der Regelungstechnik der Blankettstrafnorm eindrucksvoll vor Augen führt und in diesem Zusammenhang auf sehr wesentliche Fragen zur Bindungswirkung Abgabenverfahren/Finanzstrafverfahren iZm Verwaltungssakzessorietät eingeht.

Die lebhafte Diskussion im Anschluss an die Beiträge hat die Jubiläumstagung 2005 wiederum wertvoll bereichert und hat auch in die Beiträge der Autoren Eingang gefunden. An dieser Stelle sei dem Publikum – inzwischen schon Stammpublikum – aus rechtsberatenden Berufen, Hochschullehrern, Richtern und Mitgliedern der Finanzverwaltung herzlich gedankt.

Im Anhang des Tagungsbandes befindet sich wiederum eine – diesmal von Dr. Jürgen *Niedermaier* und Dr. Christian *Huber* gestaltete – Zusammenfassung der aktuellen österreichischen Literatur und Judikatur zum Finanzstrafrecht des letzten Jahres, gegliedert nach der Systematik des Handbuchs des Österreichischen Finanzstrafrechtes. Soweit von wesentlicher Praxisrelevanz, wurde auch auf wesentliche Entwicklungen der deutschen Literatur und Rechtsprechung hingewiesen.

Der vorliegende Jubiläumsband wurde von Mag. Rainer *Brandl* und Dr. Barbara *Moser* um eine stichwortartige Zusammenfassung aller Tagungsbeiträge der Tagungen 1996 bis 2005 ergänzt, sodass damit hoffentlich auch das gesteckte Ziel, einen komprimierten Überblick über die Beiträge aller zehn Tagungen zu geben, erreicht werden kann. Dieser Überblick wird künftig auch in der Rechtsdatenbank RDB zugänglich sein.

Linz, im Dezember 2005

Roman Leitner